

GEMEINDE MÖSER

DER BÜRGERMEISTER

Ortschaften: Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen



Brunnenbreite 7/8 • 39291 Möser

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen-Anhalt
Herrn Christoph Giesel
Asternweg 10
39291 Möckern

| | |
|--------------------|-------------------------|
| Fachbereich: | 2 - Ordnungsamt |
| Bearbeiter/in: | Frau Nagel |
| Telefon-Durchwahl: | 039222 / 908-64 |
| e-Mail-Adresse: | info@gemeinde-moeser.de |

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
06.04.2014

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
32.82.02/14-15

Datum
16. April 2014

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vom 06.04.2014

Plakatierungen anlässlich der Europawahl am 25. Mai 2014 innerhalb der Gemeinde Möser

Sehr geehrter Herr Giesel,

aufgrund Ihres Antrages vom 06.04.2014 erteile ich Ihnen folgende

Sondernutzungserlaubnis

1. Ihnen wird gestattet innerhalb der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen Wahlplakate (A 1) aufzuhängen.
2. Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom **22.04.2014** bis **28.05.2014**.
3. Folgende Einschränkungen sind zu beachten:
 - An Kreuzungen und Einmündung ist der Straßenverkehr nicht über das übliche Maß hinaus zu beeinträchtigen. Bitte beachten Sie einen ausreichenden Sichtschutz für die Kraftfahrer und Fußgänger.
 - Innerhalb eines engeren Bereiches um ein öffentliches Dienstgebäude sind grundsätzlich Wahlplakate nicht erlaubt.
 - **Das Aufhängen wird nur anhand von Plakattafeln an der Straßenbeleuchtung gestattet.**
 - Die Sondernutzung gilt nur für die o. g. Zeit.
 - Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen der Straße, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung stehen, sind unverzüglich vom Erlaubnisnehmer zu beseitigen.
 - Mit Ablauf der Sondernutzung sind die Plakattafeln zu entfernen und der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen.
4. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
5. Für die Sondernutzungserlaubnis wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.

Sitz / Postanschrift:
39291 Möser
Brunnenbreite 7/8
Tel.: 039222/908-0
Fax: 039222/908-90

Bankverbindung:
Sparkasse Jerichower Land
Konto-Nr.: 650 000 943
BLZ: 810 540 00
IBAN DE 48810540000650000943
BIC: NOLADE21JEL

Öffnungszeiten:
Mo. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30– 15.00 Uhr
Di. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten - einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Gemeinden sind von jeglichen Ansprüchen - auch Dritter -, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Der Erlaubnisnehmer erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.Ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
- Das Anbringen von Plakattafeln im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

Begründung:

Der Erlaubnis liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Das Aufstellen von Plakatständern wird nicht mehr vom kommunikativen Verkehr und damit vom erlaubnisfreien Gemeingebrauch umfasst. Es bedarf einer Sondernutzungserlaubnis im Auftrag der Gemeinde, § 18 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen zur Erlaubnis beruhen auf den § 18 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dehne
Fachbereichsleiter 2